



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Demografie  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des  
Ausschusses für Digitalisierung, digitale  
Infrastruktur und Medien  
Herrn Alexander Fuhr, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/1975**  
VORLAGE

DER MINISTER

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: poststelle@mastd.rlp.de  
www.mastd.rlp.de

30. Mai 2022

<b>Mein Aktenzeichen</b> PuK	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b> Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	<b>Telefon / Fax</b> 06131 16-2415
---------------------------------	--------------------------	--	---------------------------------------

## 9. Sitzung des Ausschusses für Digitalisierung, digitale Infrastruktur und Medien am 17. Mai 2022

hier: TOP 4

**Bundesregierung beschließt neue Telekommunikations-Mindestversor-  
gungsverordnung  
Antrag der Fraktion der FDP, Vorlage 18/1864**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Fuhr,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 9. Sitzung  
des Ausschusses für Digitalisierung, digitale Infrastruktur und Medien am 17. Mai 2022  
hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung zugesagt,  
den Mitgliedern des Ausschusses den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Eine entsprechende Ausfertigung ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer



63

Mainz, den 9. Mai 2022  
Bearbeiter: R: Twiesselmann  
☎ 06131 16-3843

## Sprechvermerk

### **9. Sitzung des Ausschusses für Digitalisierung, digitale Infrastruktur und Medien am 17. Mai 2022**

**hier: TOP 4**

**Bundesregierung beschließt neue Telekommunikations-Mindestversorgungsverordnung  
Antrag der Fraktion der FDP, Vorlage 18/1864**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Fuhr,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit der Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll dem individuellen Anspruch des Endnutzers auf Erbringung eines Sprachkommunikationsdienstes und eines Internetzugangsdienstes für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe nachgekommen werden.

Der Anspruch richtet sich gegen das jeweilige Unternehmen, das konkret nach § 161 Absatz 1, 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes verpflichtet worden ist. Dabei regelt das Telekommunikationsgesetz, dass die zu erfüllenden Anforderungen an Sprachkommunikationsdienste und Internetzugangsdienste im Wege einer Rechtsverordnung festzulegen sind. Rechtsgrundlage für das Erlassen der Rechtsverordnung ist § 157 Absatz 3 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes. Das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten schützt allen voran besonders schlecht versorgte Anschlussinhaber und Endnutzer ohne jegliche Versorgung.

Das zuständige Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat diese Aufgabe unter der seinerzeit geführten Bezeichnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur auf die Bundesnetzagentur übertragen (Universaldienst-Übertragungsverordnung vom 1. Dezember 2021, BAnz AT 02.12.2021 V1).



Nach der Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten hat ein Sprachkommunikationsdienst regelmäßig folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Bandbreite: Im Download: mindestens 64,0 Kilobit pro Sekunde; im Upload: mindestens 64,0 Kilobit pro Sekunde;
2. Latenz: höchstens 150,0 Millisekunden.

Ein Internetzugangsdienst hat regelmäßig folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Bandbreite: Im Download: mindestens 10,0 Megabit pro Sekunde; im Upload: mindestens 1,7 Megabit pro Sekunde;
2. Latenz: höchstens 150,0 Millisekunden.

Klar ist, dass durch diese Verordnung nur eine absolute Untergrenze an Bandbreite und Qualität definiert wird. Die Landesregierung geht davon aus, dass es nur in Einzelfällen dazu kommen wird, dieses Recht auch umzusetzen. Durch die sich aktuell in der Umsetzung befindlichen Förderprojekte und den eigenwirtschaftlichen Ausbau der Branche werden auch solche Fälle gelöst werden. Diese Untergrenze ist nicht der Anspruch der Landesregierung. Wir wollen den Glasfaserausbau auch und gerade im ländlichen Raum forcieren und tun dies bereits massiv. Dennoch begrüßen wir, dass mit der Verordnung eine Untergrenze definiert wurde und dass im Zweifelsfall dieser Anspruch durch die Bundesnetzagentur durchgesetzt werden wird.

Bei der Frage des „Wie“ einer solchen Erschließung und Sicherstellung einer Bereitstellung von Bandbreite und Qualität wurde insbesondere hinsichtlich der Frage der Versorgung schwer erreichbarer Randlagen, ein hinreichendes Ermessen für die Einbeziehung von drahtlosen Anschlusstechnologien eingeräumt.

Die Festlegung von 10,0 Mbit/s im Download hat nach Aussage der Bundesnetzagentur keine generellen negativen Auswirkungen auf Anreize für den privatwirtschaftlichen Ausbau.



Bei der Verpflichtung eines Unternehmens hat die Bundesnetzagentur im Rahmen ihres Ermessens in wenigen Einzelfällen hinsichtlich einer „regelmäßigen“ Einhaltung der Werte die Möglichkeit, Dienste miteinzubeziehen, bei denen es zu Abweichungen in geringfügigem Umfang kommen könnte. Über diese Einzelfälle wird die Bundesnetzagentur regelmäßig dem Ausschuss für Digitales des Deutschen Bundestages berichten. Mit der erstmaligen Festlegung will die Bundesnetzagentur eine dynamische Entwicklung starten, die sich an den zukünftigen Bedürfnissen orientiert. Die jetzt initial getroffenen Festlegungen sind als ein Anfang, als Startpunkt, zu sehen.

Diese Werte werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Ein voranschreitender Gigabitausbau wird dafür sorgen, dass die festgelegten Werte ebenfalls ansteigen werden.

Die Festlegungen zu den Bandbreiten im Download und im Upload sowie der Latenz folgen aus einer Gesamtbetrachtung verschiedener Kriterien. Zu den gesetzlichen Kriterien zählen die von mindestens 80 Prozent der Verbraucher im Bundesgebiet genutzten Werte (sogenanntes Mehrheitskriterium). Zugleich muss der Internetzugangsdienst stets mindestens die erforderlichen Dienste ermöglichen (sogenanntes Dienstekriterium).

Die Zielsetzung der Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten ist es nicht, den digitalen Infrastrukturausbau zu beschleunigen oder gar eine zeitgemäße Versorgung mit hohen Bandbreiten sicherzustellen. Wir sprechen hierbei vielmehr von einem absoluten Mindestmaß an Bandbreite, um denjenigen ein Grundmaß an digitaler Teilhabe zu ermöglichen, die bisher über keinen oder lediglich über einen sehr schmalbandigen Internetanschluss mit weniger als 10 Mbit/s verfügten.

Ich appelliere an die Telekommunikations-Unternehmen, alles dafür zu tun, dass die Verpflichtung von Unternehmen, die aus der Verordnung erwächst, selten, besser nie, durch die Bundesnetzagentur durchgesetzt werden muss. Hier wird sich auch zeigen, ob es die Branche ernst meint mit ihren Milliardeninvestitionen in Deutschland und insbesondere in den ländlichen Gebieten.

Vielen Dank!